

Revision 2016

Fonds für Härtefälle

Richtlinien

1. Grundsätze

Der Härtefallfonds dient der Linderung der Auswirkungen der Diabeteserkrankung für Direktbetroffene und ihre Angehörigen. Er soll Diabetikerinnen und Diabetikern und ihren Angehörigen in erster Linie rasche und unbürokratische Überbrückungshilfe gewähren.

Der Härtefallfonds gewährt vorab Überbrückungshilfen, d.h. komplementäre Leistungen zur öffentlichen Hand und zu den Sozialversicherungen. Er darf die Sozialleistungen der dazu verpflichteten Instanzen der öffentlichen Hand und der Sozialversicherungen nicht ersetzen, wohl aber ergänzen. Er finanziert keine Schulden-Sanierungen.

2. Zielgruppe

Zielgruppe des Fonds sind Diabetikerinnen und Diabetiker Typ 1 + Typ 2 in schwierigen wirtschaftlichen Verhältnissen und deren Angehörige (Eltern, Kinder, Ehepartner). In der Regel werden Personen mit Wohnsitz in der Schweiz unterstützt, in Ausnahmefällen können auch Gesuche aus dem Ausland berücksichtigt werden.

3. Kriterien für die Kostenübernahme

Die Unterstützung ist in der Regel einmalig und auf CHF 5'000.00 pro Gesuch beschränkt. Insbesondere folgende Kosten können vom Härtefallfonds übernommen werden:

- Beiträge an Erholungsaufenthalte
- Beiträge an Lagerkosten (z.B. Kinder-Diabetes-Lager)
- Einmalige grössere Auslagen wie zum Beispiel ausserordentliche Transportkosten oder diabetesbedingte Umschulungskosten
- Podologie-Behandlungen oder Selbstbehalt für orthopädische Schuhe

4. Vorgehen

Gesuche können eingereicht werden durch:

- Regionale Diabetes-Gesellschaften
- In Ausnahmefällen durch private oder öffentliche Stellen, allenfalls durch Einzelpersonen

Die Gesuche müssen auf dem Formular Beitragsgesuch eingereicht werden.

5. Arbeitsweise

Die Redaktionskommission D-Journal prüft die Gesuche individuell. Die persönlichen Verhältnisse der Gesuchsstellenden werden berücksichtigt. Die Gesuche werden 6x jährlich an den regulären Sitzungen der Redaktionskommission behandelt und werden in diesem Rahmen rasch, unbürokratisch und diskret beurteilt. Die Kommission entscheidet abschliessend mit einfachem Mehr.

Die Zahlungen erfolgen direkt an die regionale Diabetes-Gesellschaft oder den/die Rechnungssteller/in. Direktzahlungen an die Betroffenen sind in Ausnahmefällen möglich.

Diese Richtlinien wurden an der Vorstandssitzung vom 7. April 2016 in Bern genehmigt und treten sofort in Kraft.

Schweizerische Diabetes-Gesellschaft

Juan F. Gut
Präsident



Sven von Ow
Vizepräsident

